

Versicherung von Valoren- und Uhren-/Bijouterietransporten

Versandbestimmungen

**Ausgabe 01.2004 der unverbindlichen Musterbestimmungen des SVV.
Die Gesellschaften können abweichende Bestimmungen vereinbaren.**

Der Versicherer ist von jeder Ersatzpflicht befreit, wenn diese Versandbestimmungen und entsprechenden Maximabestimmungen nicht eingehalten werden.

1. Zulässige Beförderungsarten

1.1 Schweizerische Post

Schweiz/FL und Ausland:

- **Briefpostsendungen**
 - mit Unterschrift des Empfängers

zu beachten sind die gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen "Postdienstleistungen"

nur innerhalb Schweiz/FL:

- **SecurePost** (Werttransporte)

zu beachten sind zusätzlich die jeweils gültigen AGB SecurePost

1.2 Kurier-, Express- und Paketdienstunternehmen (KEP)

Transporte durch KEP-Unternehmen (inkl. Schweizerische Post) nur für Sendungen, welche mit der Unterschrift des Empfängers ausgeliefert werden.

Weitere Einschränkungen liegen im Ermessen der einzelnen Gesellschaften, z.B.

- "sofern deren Bedingungen Valoren oder Uhren/Bijouterie-Transporte zulassen"
- "sofern deren Bedingungen solche Transporte nicht generell ausschliessen"
- "sofern die Bestimmungen gem. Art. 6 ABVT bzw. Art. 3 ABVV hinsichtlich "unrichtige Deklarationen" eingehalten werden"

1.2 Begleittransporte

Begleittransporte sind Transporte, die für die ganze Reise oder nur für die Teilstrecke von oder zur Transportunternehmung durch den Versicherungsnehmer, Absender oder Empfänger selbst durchgeführt werden, sofern sie nicht als Frachtführer handeln.

1.4 Luftfracht (Flughafen/Flughafen bzw. Übergabe an/von Airline)

- "gewöhnliche" Luftfracht
- "valuable cargo"

Bei Versandstücken mit "valuable cargo" ist im Frachtbrief in der Kolonne "nature of goods" ausser der Bezeichnung des Inhalts deutlich der Vermerk "valuable cargo" anzubringen.

1.5 Strassentransporte durch Frachtführer

Transporte mit Fahrzeugen mit festem, abschliessbarem Aufbau unter der Voraussetzung, dass die Transportbedingungen Valoren- resp. Uhren / Bijouterietransporte nicht ausschliessen und sofern die Bestimmungen gem. Art. 6 ABVT bzw. Art. 3 ABVV hinsichtlich "unrichtige Deklaration" eingehalten werden.

Diese Bestimmungen gelten auch für Transporte zu oder von den Transportunternehmungen (z.B. Post/Luftfracht).

1.6 Übrige Transportmittel

Valoren resp. Uhren-/ Bijouterietransporte mit anderen Transportmitteln sind mit dem Versicherer vor Risikobeginn zu vereinbaren.

2. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

2.1 Abwicklung des Transportes

Der Versicherungsnehmer, der Versicherte und für sie handelnde Dritte sind verpflichtet, alles zu tun, soweit sie dazu in der Lage sind, um eine möglichst rasche und sorgfältige Abwicklung des Transportes zu erwirken. Der Empfänger ist verpflichtet, die Sendung so rasch wie möglich nach der Ankunft am Bestimmungsort in Empfang zu nehmen.

2.2 Verpackung und Adressierung

Die Verpackung soll äusserlich keinen Hinweis auf Inhalt und Branche enthalten. Branchenangaben auch in den Anschriften sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

2.3 Aufenthalte an Ausstellungen sowie Lagerungen

Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass die Güter ihrem Wert entsprechend sorgfältig aufbewahrt werden und in angemessener Weise gegen Diebstahl geschützt sind. Die zu treffenden Sicherheitsmassnahmen sind von Fall zu Fall vor Risikobeginn zu vereinbaren.

3. Mindestanforderungen an Sicherheits- und Panzerfahrzeuge

3.1 Sicherheitsfahrzeug

- Überfallalarmanlage mit Alarmübermittlung an Zentrale
- Fester Aufbau
- Mindestens 2 Mann Besatzung
- Türen von innen verriegelt oder von aussen mit Sicherheitsschlössern verschlossen
- Versteckter Schalter zum Unterbrechen von Zündstrom und Treibstoffzufuhr
- Das Fahrzeug muss ständig beaufsichtigt sein
- Die Valoren müssen in Sicherheitsbehältnissen oder in einem von der Führerkabine abgetrennten und verschlossenem Raum transportiert werden
- Die Besatzung muss telefonisch oder per Funk im Fahrzeug erreichbar sein

3.2 Panzerfahrzeug

Gemäss Ziffer 3.1. und folgenden, zusätzlichen Anforderungen:

- Panzerung des Fahrerraumes mindestens gegen Geschosse von Faustfeuerwaffen (0.44 Magnum)
- Der Fahrerraum muss ständig besetzt sein.